



Informationen zur L 170:FAQ

- Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND



Informationen zur L 170: FAQ - Sanierung & Sicherung zwischen Wallerfangen und AS Rehlingen

Inhalt

Impressum	2
Projektübersicht	3
Welche Streckenabschnitte sind von der Sperrung betroffen?	3
Gab es durch den Starkregen an Pfingsten 2024 noch andere Sperrungen an Landes- und Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich des LfS?	4
Warum ist die L 170 immer noch gesperrt?	4
Was tun die Behörden, um die Straße wieder zu öffnen?	5
Warum konnte das ursprüngliche Standsicherheitskonzept nicht umgesetzt werden?	5
Was bedeutet das für die Verkehrsteilnehmenden?	6
Warum kann man die L 170 nicht auf eigene Verantwortung befahren?	6
Welche Folgen kann die Missachtung oder Beschädigung der Absperrungen haben?	6
Wann werden die Straßenabschnitte wieder freigegeben?	6
Welche Kosten entstehen?	7
Gibt es Umweltauflagen?	7
Gib es Umleitungen?	7
Warum kann die Strecke nicht zumindest zeitweise oder mit einem Warnschild freigegeben werden?	8
Ist das von der Bürgerinitiative erwähnte Gerichtsurteil des Landgerichts Coburg auf die Situation am Limberg übertragbar?	8
Wieso darf die Strecke von Rettungskräften genutzt werden, trotz der Gefahrensituation?	9
Ist eine Verkehrsfreigabe unter halbseitiger Sperrung möglich?	9
Dürfen Radfahrende oder Zufußgehende einen Teil der gesperrten Strecke trotz Gefahrensituation nutzen?	10
Hat die Baumentnahme im Jahr 2021 die Instabilität des Limbergs begünstigt?	10
Welche Maßnahmen sind an der L 170 darüber hinaus noch geplant?	10
Warum kann kein durchgehender Radweg gebaut werden?	10

Impressum

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat F/3 Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit
Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
E-Mail frage@umwelt.saarland.de · Tel: +49 681 501-4500

Titel-Foto: D. Bittner

Informationen zur L 170: FAQ - Sanierung & Sicherung zwischen Wallerfangen und AS Rehlingen

Projektübersicht

Die L 170 zwischen Wallerfangen und der Anschlussstelle Rehlingen ist seit dem Starkregenereignis an Pfingsten 2024 und einem weiteren Regenereignis am 29.06. und 30.06.2024 voll gesperrt. Auslöser waren wiederholte Hangrutsche mit massiven Fahrbahnschäden, die insbesondere nach Starkregenereignissen aufgetreten sind. Ein geotechnisches Standsicherheitskonzept hat ergeben, dass es auch jetzt noch jederzeit zu herabfallenden Baumstämmen oder sonstigen Massenbewegungen (z. B. Steinschlägen, Abgang von Geröllmassen, etc.) kommen kann. Da die Strecke derzeit nicht sicher befahr- und begehbar ist, wurde zum Schutz der Bevölkerung die Sperrung durch die zuständige Verkehrsbehörde beim Landkreis Saarlouis angeordnet. Die Sperrung gilt so lange, bis die Gefahr für die Verkehrssicherheit beseitigt ist. Daran arbeiten der Landesbetrieb für Straßenbau und alle beteiligten Behörden mit Hochdruck.



Hang mit vom Wasser abgetragenen/weggebrochenen Erdmassen. Bei künftigen Rutschen besteht die Gefahr, dass Erde, Bäume, Steine etc. über den Weg wie über eine Rampe auf die Fahrbahn geschleudert werden können.
Foto: D. Bittner

Welche Streckenabschnitte sind von der Sperrung betroffen?

Die gesperrte Strecke unterteilt sich in die nachfolgend aufgeführten Abschnitte.

1. Abschnitt Wallerfangen – Anschlussstelle Dillingen-Mitte / Mitfahrerparkplatz (Knotenpunkt L 170 / L 355):
 - a) Wallerfangen bis Dillingen/Brückenstraße
 - b) Dillingen/Brückenstraße bis AS Dillingen-Mitte / Mitfahrerparkplatz
2. Abschnitt Dillingen-Mitte – Rehlingen (Knotenpunkt L 347 / L 170):

Gab es durch den Starkregen an Pfingsten 2024 noch andere Sperrungen an Landes- und Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich des LfS?

Insgesamt waren durch den Starkregen an Pfingsten 2024 insgesamt 62 vom LfS betreute Streckenabschnitte an Landes- und Bundesstraßen im Saarland von den Auswirkungen des Starkregens betroffen. Neben der L 170 waren dies insbesondere:

- B 51 zwischen Besseringen und Mettlach (Hangrutsch)
- B 51/L 176 Kreisverkehr in der Ortsdurchfahrt Mettlach (Unterspülung)
- B 269 in Felsberg (Unterspülung)
- L 102 zwischen Gersheim und Medelsheim (Hangrutsch und Fahrbahnabsenkung)
- L 105 zwischen Herbitzheim und Gersheim (Hangrutsch)
- L 108 zwischen St. Ingbert und Heckendalheim (massiver Hangrutsch)
- L 116 zwischen Hanauer Mühle und Eichenthaler Mühle (Böschungsrutsch)
- L 127 zwischen Fischbach und Rußhütte (Fahrbahnüberflutung)
- L 133 zwischen Marpingen und Berschweiler (Hangrutsch)
- L 212 zwischen Bierbach und Ingweiler (Fahrbahnüberflutung)
- L 346 zwischen Honzrath und Merchingen (Hangrutsch und umgestürzte Bäume)
- L 351 zwischen Berus und Altforweiler (Böschungs- und Hangrutsch)

Bislang konnten 60 Straßen wieder instandgesetzt und für den Verkehr freigegeben werden.

Warum ist die L 170 immer noch gesperrt?

Die L 170 führt am Fuß des Limbergs vorbei. Der Hang am Limberg stellt nach wie vor ein großes Risiko dar. Durch 31 natürliche Rinnen kann bei starkem Regen Geröll und Schlamm auf die Straße gelangen. Deshalb wurden bereits in der Vergangenheit umfangreiche Sicherungsmaßnahmen vom LfS durchgeführt. Die vom LfS eingebauten Krainerwände sind aus dem Alpenraum bekannt. Diese halten Schlamm, Geröll und sonstige Massen zurück. Sie befinden sich im Hang und sind üblicherweise nicht von der Straße aus zu sehen.

Aufgrund der langen Nutzungsdauer der Krainerwände und den in immer größerem Umfang angefallenen Massen können diese kein zusätzliches Material mehr aufnehmen. Deshalb war geplant, die Krainerwände durch ein neues Sicherungssystem zu verstärken bzw. zu ersetzen. Hierfür hat ein auf Geotechnik spezialisiertes Ingenieurbüro am 27.03.2024, also noch vor dem Starkregen an Pfingsten 2024, ein Standsicherheitskonzept vorgelegt.

Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Starkregen am Pfingstwochenende vom 17.05. bis 20.05.2024 fanden Begehungen vor Ort statt. Zusätzlich fand Anfang Juli 2024 gemeinsam mit dem Ingenieurbüro eine Begehung des Limbergs in den zugänglichen Bereichen statt, um die Auswirkungen nach dem Starkregen an Pfingsten und die des letzten Juniwochenendes in Augenschein zu nehmen und weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Beim Termin wurde festgestellt, dass die vorhandenen Schäden und die daraus resultierenden Gefahren so groß sind, dass laut Sachverständigem jederzeit mit weiteren Geröllabgängen gerechnet werden muss und deshalb ohne eine grundlegende Überarbeitung des



Lose Äste, Wurzeln und Steine, die im Falle eines Rutsches eine Gefahr für Nutzerinnen und Nutzer der L 170 darstellen.
Foto: D. Bittner

Standsicherheitskonzeptes keine Freigabe der Straße erfolgen kann. Dieses wurde unmittelbar in Auftrag gegeben.

Eine erneute Begutachtung im Sommer 2025 hat ergeben, dass nach wie vor die Gefahr von Abgängen der lose im Hang liegenden Erdmassen und Baumstämme besteht und die Straße weiterhin gesperrt bleiben muss.

Was tun die Behörden, um die Straße wieder zu öffnen?

Oberstes Ziel der Straßenbauverwaltung und der Straßenverkehrsbehörden war und ist, die L 170 schnellstmöglich wieder für den Verkehr freigeben zu können. Das Umweltministerium hat angekündigt, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen zu beschleunigen.

Zusätzlich wurde auf gemeinsame Initiative des Umweltministeriums und des Landkreises Saarlouis eine Koordinierungsgruppe eingesetzt, in der sämtliche involvierten Stellen alle Maßnahmen eng begleiten. Dadurch wird gewährleistet, dass es zu schnellen und pragmatischen Lösungen kommt und die Entscheidungswege kurz gehalten werden. Teilnehmer der Koordinierungsgruppe sind u.a. die Gemeinde Wallerfangen, die Stadt Dillingen, der Landkreis Saarlouis, das Umweltministerium, der Landesbetrieb für Straßenbau sowie weitere Behörden und beauftragte Stellen.

Warum konnte das ursprüngliche Standsicherheitskonzept nicht umgesetzt werden?

Das im März 2024 vorgelegte Standsicherheitskonzept konnte aufgrund der Auswirkungen der beiden Starkregenereignisse von Pfingsten 2024 und Ende Juni 2024 nicht mehr umgesetzt werden. Die im Hang erfolgten Rutschungen, umgestürzten Bäume und sonstige Zerstörungen erfordern deutlich umfangreichere Sicherungsmaßnahmen.

Umgehend nach den beiden Starkregenereignissen wurden Lösungsmöglichkeiten gesucht, um die Gefahr von weiteren Massenbewegungen zu verhindern und die Straße wieder freizugeben. Es hat sich gezeigt, dass eine alleinige zusätzliche Sicherung zu den Krainerwänden in den 31 Erosionsrinnen nicht mehr ausreichend ist. Aufbauend auf den bereits existierenden Planungen sollte eine Erneuerung und Ergänzung der bestehenden Sicherung auf der kompletten Länge des Hanges erfolgen. Im Zuge der Planungen hat sich jedoch gezeigt, dass diese Variante nicht umsetzbar ist, da die erforderliche Wirkung nur mit sehr umfangreichen Baumaßnahmen im Hang erreicht worden wären. Neben den damit verbundenen Kosten wären sehr große Eingriffe in den Hang erforderlich gewesen, was nicht nur die Planung und Umsetzung verzögert, sondern auch die Gefahr von Folgeschäden vergrößert hätte. Somit mussten diese Überlegungen angepasst werden.



Abgebrochene Baumstämme wie dieser können jederzeit plötzlich auf die Fahrbahn rutschen. Foto: D. Bittner

Was bedeutet das für die Verkehrsteilnehmenden?

Die L 170 muss bis zur Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen für alle Verkehrsarten, auch für Zufußgehende und Radfahrende, gesperrt bleiben. Die bereits eingerichteten Umleitungen bleiben bestehen.

Sobald neue Bauabschnitte starten oder sich Änderungen ergeben, wird die Öffentlichkeit informiert.

Warum kann man die L 170 nicht auf eigene Verantwortung befahren?

Der Landesbetrieb für Straßenbau und die Straßenverkehrsbehörden haben gemeinsam mit den Sachverständigen alle Möglichkeiten geprüft, um die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten. Leider besteht jederzeit das Risiko unkontrollierter Geröllabgänge und großer Erdmassen, die sich in den Jahren im Berg angesammelt haben. Dadurch besteht Gefahr für Leib oder Leben für aller, die sich im Gefahrenbereich aufhalten! Die zuständigen Behörden haben in Kenntnis dieser Gefahr die Pflicht, die Verkehrsteilnehmenden zu schützen und das Befahren der L 170 zu unterbinden. Bei Gefahr für Leib und Leben kann und darf die Risikoeinschätzung nicht auf die Verkehrsteilnehmenden abgewälzt werden. Kommen Verkehrsteilnehmende durch einen Geröllabgang zu Schaden, würden die zuständigen Behörden zur Rechenschaft gezogen.

Welche Folgen kann die Missachtung oder Beschädigung der Absperrungen haben?



Wasserrinne und lose Stämme und Äste, die auf die Fahrbahn rutschen können.

Foto: LfS

Die Absperrungen sollen vor Personen- und Sachschäden schützen. Im Interesse aller Verkehrsteilnehmenden sind die Absperrungen zwingend zu beachten. Leider kam und kommt es an den Absperrungen immer wieder zu Vandalismus. Dadurch war der Landesbetrieb für Straßenbau gezwungen, massive Betonabsperrungen aufzustellen. Doch auch hier kommt es immer wieder zur Gewaltanwendung. Dies stellt mindestens eine gemeinschädliche Sachbeschädigung dar, die vom Landesbetrieb für Straßenbau konsequent zur Anzeige gebracht wird. Spätestens wenn durch das unerlaubte Öffnen der Sperrung jemand zu Schaden

kommt, handelt es sich um einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, der je nach der Schwere der Folgen als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr geahndet werden kann. Trotz der mit der Sperrung verbundenen Unannehmlichkeiten bitten die Behörden im Interesse des Allgemeinwohls um Verständnis und Akzeptanz für die getroffenen Maßnahmen.

Wann werden die Straßenabschnitte wieder freigegeben?

Wallerfangen bis Dillingen-Mitte:

Die Öffnung dieses verkehrlich besonders relevanten Streckenabschnitts ist frühestens im Jahr 2026 möglich und abhängig vom weiteren Planungs- und Genehmigungsverlauf. Es werden alle rechtlichen Möglichkeiten für eine beschleunigte Umsetzung ausgeschöpft. Allerdings muss allen Verkehrsteilnehmenden bewusst sein, dass jede Form von Vandalismus an der Baustelle zu Verzögerungen führen kann.

Dillingen-Mitte bis Rehlingen:

Die Planung für diesen Streckenabschnitt befindet sich noch in einem früheren Stadium als im Abschnitt Wallerfangen – Dillingen. Daher ist eine Wiederfreigabe erst nach 2026 realistisch.

Welche Kosten entstehen?

Allein für die Installation der Fangnetze zur Sicherung des Abschnitts Wallerfangen – Brückenstraße entstehen Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. EUR. Hinzu kommen Kosten für Verkehrssicherung, Planung, Baufeldfreimachung und Wartung. Die Mittel stehen im Landeshaushalt zur Verfügung.

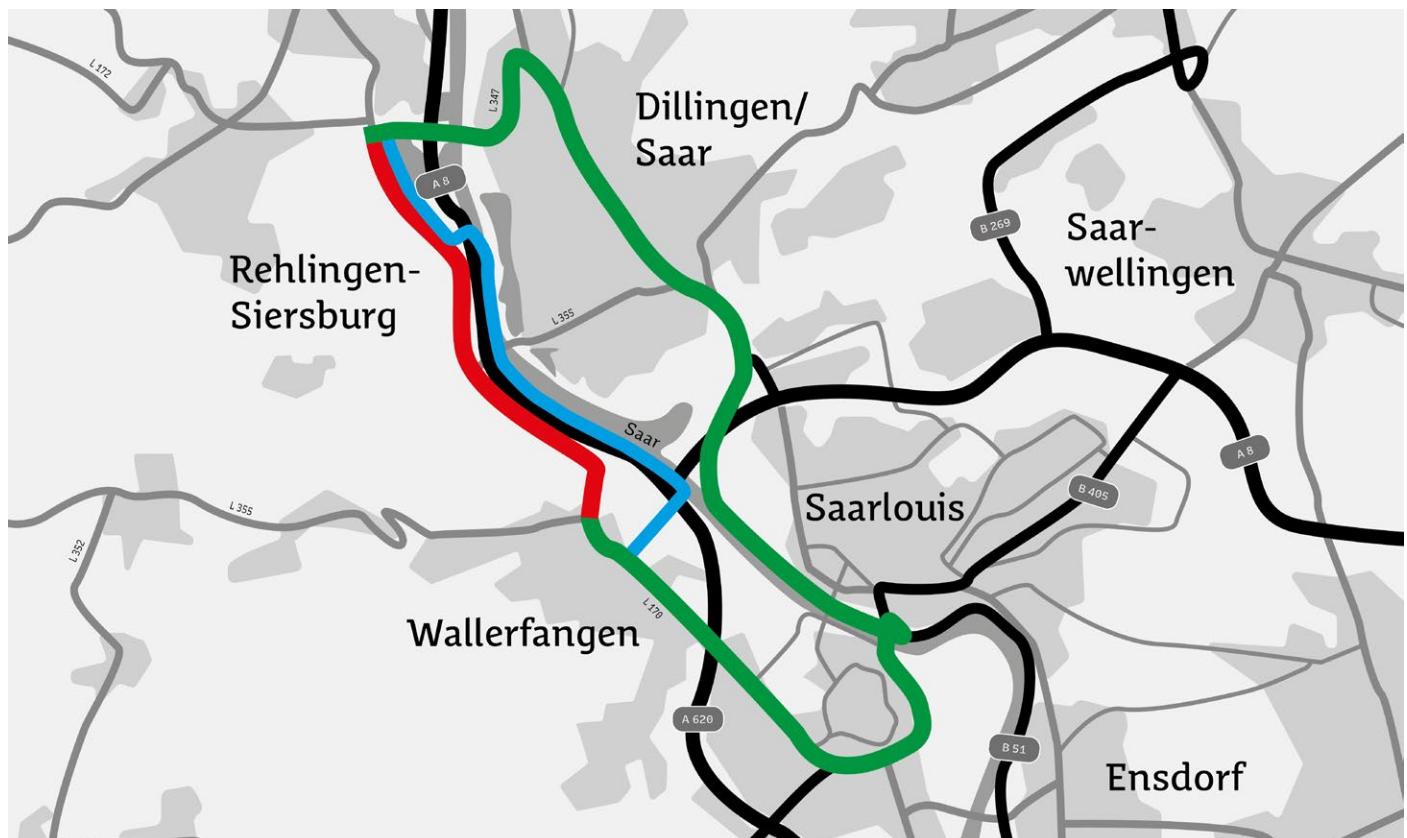
Gibt es Umweltauflagen?

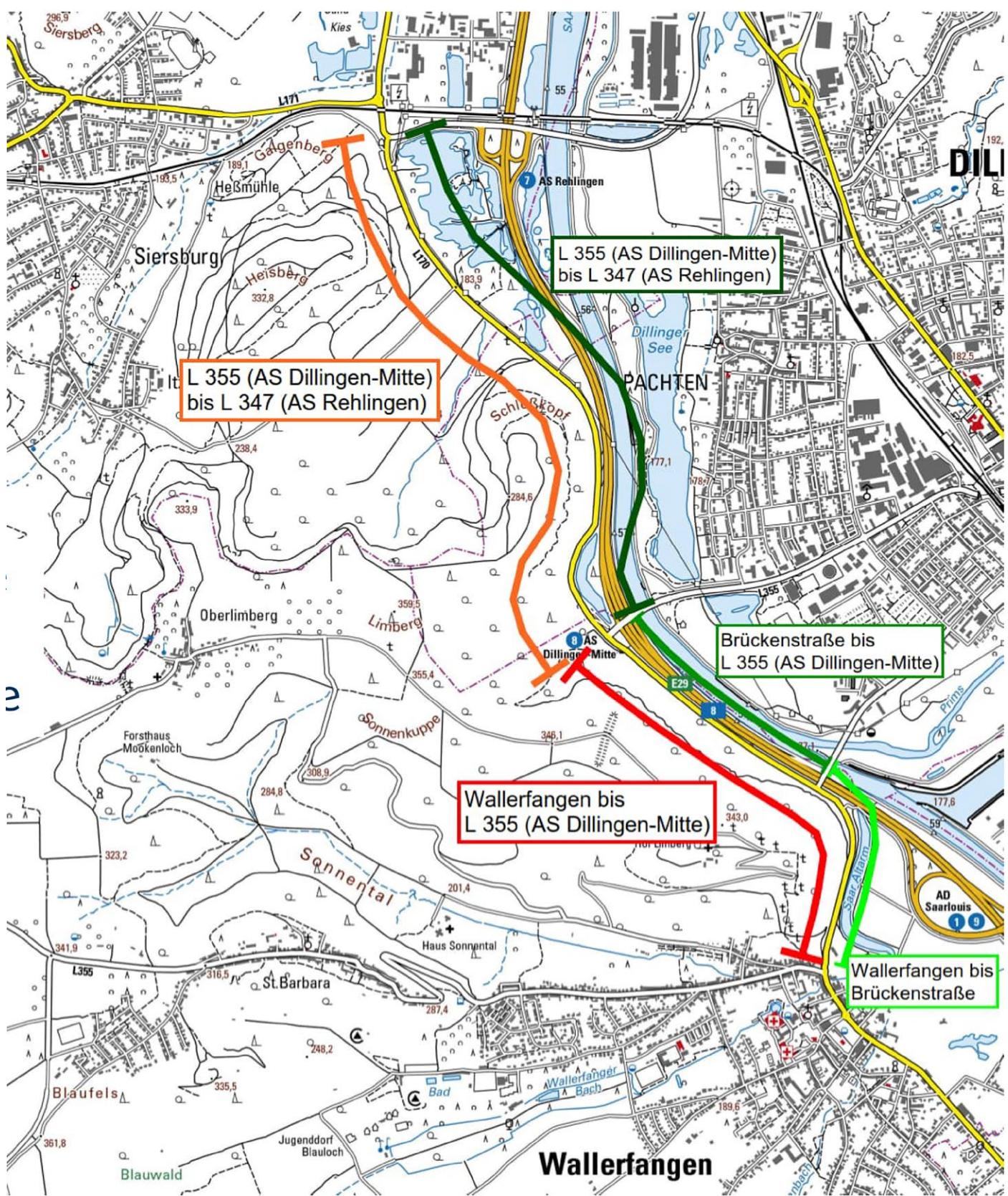
Sämtliche Maßnahmen erfordern naturschutzrechtliche Genehmigungen mit dem Ziel eines möglichst schonenden Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Historie am Limberg zeigt zudem, dass sämtliche Maßnahmen zwingend untereinander und auf ihre Verträglichkeit für die Stabilität des Limbergs abzustimmen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die am Limberg umzusetzenden Maßnahmen die Struktur des Berges und die Hangsicherheit stärken und negative Auswirkungen – unter anderem auf die Nutzerinnen und Nutzer der L 170 – minimiert werden.

Gibt es Umleitungen?

Ja, der Verkehr wird weiterhin über alternative Routen umgeleitet. Weitere Informationen folgen abhängig vom Baufortschritt.





— Planungsabschnitte

— Sicherungskonzepte

Warum kann die Strecke nicht zumindest zeitweise oder mit einem Warnschild freigegeben werden?



Weggespültes bzw. weggebrochenes Erdreich, durch das der Hang destabilisiert wird

Foto: D. Bittner

Eine temporäre Freigabe ist leider nicht möglich, da nicht verlässlich vorhergesagt werden kann, wann es zu einer weiteren Schlammlawine kommt. Laut Sachverständigem können bereits lokale und kurzfristige Wetterereignisse einen neuen Abgang von Geröll, Schlamm oder Bäumen auslösen. Der Straßenbauverwaltung wäre es nicht möglich, rechtzeitig und sicher eine Sperrung einzurichten, um die Verkehrsteilnehmenden zu schützen.

Auch das Aufstellen eines einfachen Warnschildes reicht in diesem Fall nicht aus. Laut geltender Rechtsprechung ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Straße nur dann freigegeben wird, wenn sie auch gefahrlos befahrbar ist. Warnschilder allein entbinden nicht von dieser Verantwortung. Ist eine sichere Befahrbarkeit nicht gegeben, muss die Gefahrenstelle entweder beseitigt oder abgesperrt werden – so, dass niemand ungesichert in den Gefahrenbereich gerät.

Ist das von der Bürgerinitiative erwähnte Gerichtsurteil des Landgerichts Coburg auf die Situation am Limberg übertragbar?

Das Urteil des Landgerichts (LG) Coburg (Az.: 220688/15) ist nicht auf die Situation am Limberg übertragbar. In dem am LG Coburg verhandelten Fall ist einer Autofahrerin ein aus dem Hang gelöster Stein gegen ihr Auto geprallt. Dabei ist es zu einer Beschädigung des Fahrzeugs gekommen. Die Geschädigte hat daraufhin den mit der Verkehrssicherungspflicht beauftragten Straßenbaulastträger auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens verklagt.

Das Gericht hat bestätigt, dass die vom Straßenbaulastträger durchgeführten Kontrollen in ihrer Regelmäßigkeit und Intensität vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten als ausreichend anzusehen waren. Der grundsätzlichen Gefährdungsneigung des Hanges war durch Felsausräumungen grundlegend begegnet worden. Die Kontrolle der Straße im weiteren Verlauf erfolgte mindestens dreimal in der Woche und damit äußerst engmaschig. Zudem waren Steine auf der Straße zu melden, woraufhin eine weitere Überprüfung durch den Ingenieur für Felskontrolle ausgelöst wurde.

Das LG Coburg bestätigt in seiner Urteilsbegründung, dass keine weiteren Maßnahmen durch den Straßenbaulastträger getroffen werden mussten.

Der in Coburg verhandelte Sachverhalt unterscheidet sich maßgeblich von der derzeitigen Situation entlang der betroffenen Streckenabschnitte der L 170.

Der Limberg im Abschnitt Wallerfangen bis zur AS Dillingen / Mitfahrerparkplatz bedeckt eine Fläche von ca. 60 Hektar, also 600.000 m². Es handelt sich um eine überwiegend bewaldete Fläche über ca. 2 km Länge und einen Höhenunterschied von ca. 180 Höhenmetern. Das Gelände ist darüber hinaus stark zerklüftet und teilweise nur unter Nutzung von Hilfsmitteln zugänglich.

Um zu dem am LG Coburg verhandelten Sachverhalt eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, müssten am Limberg ähnliche Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu gäbe es mehrere Möglichkeiten.

Es müsste wie im Fall Coburg eine Beräumung der ca. 600.000 m² großen Fläche erfolgen. Dadurch wäre gewährleistet, dass keine Massen oder Baumstämme mehr herabfallen können und nur so könnte der gesamte Hang von der Straße aus in Augenschein genommen werden.

Da derzeit die Gefahr am Limberg grundsätzlich von der gesamten Fläche ausgeht, müsste der gesamte Hang beräumt werden. Solch eine gravierende Beräumung ist u. a. aus Gründen des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit, der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur und auch der damit verbundenen sehr hohen Kosten nicht umsetzbar. Zudem entstünde eine sehr karge Fläche, die die Ansicht von Wallerfangen grundlegend verändern würde.

Alternativ dazu kann wie derzeit geplant eine Schutzeinrichtung am Rande der Straße und somit am Fuße des Hangs gebaut werden. Diese würde ebenfalls eine dem LG Coburg vergleichbare Situation schaffen, ohne dabei große Auswirkungen auf die Natur auszulösen. Sobald also die Schutzeinrichtung fertiggestellt wird, kann die Strecke wieder für den Verkehr freigegeben werden. Bei einem möglichen zukünftigen Schadensfall an der L 170 würde dann das hierfür zuständige Gericht eine vergleichbare einzelfallbezogene Sachverhaltsprüfung wie das LG Coburg durchführen und dies bei seiner Urteilsfindung berücksichtigen.

Der dem Urteil vom LG Coburg zugrundliegende Sachverhalt ist insgesamt weder mit der Situation am Limberg vergleichbar noch wäre es verhältnismäßig, einen solchen Vergleich herzustellen.

Wieso darf die Strecke von Rettungskräften genutzt werden, trotz der Gefahrensituation?

Rettungskräfte im Einsatz nehmen Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch. Danach dürfen sie auch gesperrte Straßen befahren, sofern dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend erforderlich ist. Eine solche Dringlichkeit liegt beispielsweise vor, wenn Leib oder Leben von Menschen akut gefährdet sind. Die Einsatzkräfte prüfen vor Ort, welches Risiko überwiegt, und treffen danach ihre Entscheidung.



Hang mit Rinnen, wo sich das Wasser seinen Weg gebahnt und Geröll und Schlamm auf die Straße gespült hatte.
Foto: D. Bittner



Entwurzelte Baumstümpfe wie diese können jederzeit vom Hang herabrutschen.
Foto: D. Bittner

Ist eine Verkehrsfreigabe unter halbseitiger Sperrung möglich?

Eine Verkehrsfreigabe unter halbseitiger Sperrung ist nicht möglich. Gemäß eines durch den LfS beauftragten Standsicherheitskonzeptes besteht nach wie vor die Gefahr von Abgängen lose im Hang liegender Erdmassen und Baumstämme. Das Risiko eines Geröll- oder Baumabgangs ist nicht auf eine Fahrbahnhälfte begrenzt.

Dürfen Radfahrende oder Zufußgehende einen Teil der gesperrten Strecke trotz Gefahrensituation nutzen?

Nein. Die von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Saarlouis erstellte verkehrsrechtliche Anordnung untersagt eine Nutzung für alle Verkehrsteilnehmenden. Darunter fallen auch Radfahrende und Zufußgehende.



Die Zugänge und Zufahrten zur L 170 sind durch die Verkehrszeichen 259 (Verbot für Fußgänger) und 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt.
Foto: D. Bittner

Hat die Baumentnahme im Jahr 2021 die Instabilität des Limbergs begünstigt?

Sämtliche Maßnahmen, die im Hang durchgeführt werden, müssen untereinander und vor allem aufeinander abgestimmt werden. Deshalb finden derzeit umfangreiche Abstimmungen u. a. zwischen der Gemeinde Wallerfangen als Eigentümer des Hangs, dem von ihr beauftragten Forstunternehmen, dem Landkreis, dem Umweltministerium und dem LfS statt.

Welche Maßnahmen sind an der L 170 darüber hinaus noch geplant?

Es gibt unabhängig vom Bau der Schutzeinrichtung im Straßenabschnitt von Wallerfangen bis zur AS Dillingen / Mitfahrerparkplatz zwei getrennte weitere geplante Bauprojekte:

1. Wallerfangen – AS Dillingen-Mitte / Mitfahrerparkplatz (Knotenpunkt L 170-L 355): grundhafte Sanierung der Fahrbahn auf rund 2 km

- Verbreiterung auf 7 m mit Banketten
- Neubau eines Rad- und Gehwegs im Bereich Saar-Altarm bis Brückenstraße
- Anpassung der Entwässerung
- bessere Einbindung in kommunale Radverkehrskonzepte
- Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit Gemeinde Wallerfangen, Stadt Dillingen und Landkreis Saarlouis

2. Dillingen-Mitte – Rehlingen (Knotenpunkt L 347-L 170):

- Sanierung gefährdeter Hänge (z. B. „In der Engt“) durch geotechnische Maßnahmen – derzeit existiert noch keine umsetzbare Lösung, deshalb existiert noch keine Zeitschiene
- Fahrbahnerneuerung und Querschnittsoptimierung
- Bau eines durchgehenden Rad- und Gehwegs
- Amphibienschutzmaßnahmen

Warum kann kein durchgehender Radweg gebaut werden?

Der Verkehrsraum entlang der L 170 ist stark begrenzt. Ein durchgehender separater Radweg ist aus Platzgründen nicht möglich. Alternativ wird in der Planung auf vorhandene Wege wie den Leinpfad zurückgegriffen.